

Satzung

des **Bewegungs- und Gesundheitssportvereins Plagwitz e. V.**

in der vorliegenden Fassung beschlossen auf der Mitgliedervollversammlung am 21.11.2014

§ 1 **Name und Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen
"Bewegungs- und Gesundheitssportverein Plagwitz e. V." (BGSV Plagwitz),
im Folgenden kurz Verein genannt.
2. Sitz des Vereins ist Leipzig. Die Eintragung erfolgte im Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 **Zweck und Aufgaben**

1. Der Verein ist eine Interessengemeinschaft, welche sich der Gesundheitsvorsorge und Gesunderhaltung widmet.
2. Der Verein stellt sich die Aufgabe, den Sport – dazu gehört auch und vor allem der Rehabilitationssport – zu pflegen, zu fördern, aktiv auszuüben und jedermann zugänglich zu machen.

§ 3 **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Handlungen des Vereins sind nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
3. Aufnahmegebühren und monatliche Beiträge sind in der Beitragsordnung des Vereins geregelt.

§ 5 **Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch schriftliche Kündigung nach vollständig bezahltem Beitrag. Die Kündigung wird mit Zugang beim Vorstand wirksam,
 - b) durch Auslaufen bei zeitlich begrenzter Mitgliedschaft,
 - c) durch Ausschluss,
 - d) durch Tod,
 - e) durch satzungsgemäße Auflösung des Vereins.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grunde erfolgt durch einen Vorstandsbeschluss. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Entscheidung des Vorstandes die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gründe für den Ausschluss eines Mitgliedes können sein:
 - a) ein grober Verstoß gegen die Interessen, namentlich der Verstoß gegen die Satzung, die Ordnungen oder Beschlüsse des Vereins,
 - b) die Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit,
 - c) die Nichtbezahlung des Beitrages bzw. der Aufnahmegebühr nach erfolgter Mahnung.
3. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss eines Mitgliedes ist endgültig. Er ist dem Betroffenen unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich mitzuteilen. Rechtsmittel sind nicht zugelassen.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft ist dem Ausgeschiedenen überlassenes Eigentum des Vereins selbigem unverzüglich zurückzugeben.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, die Wahrung ihrer Interessen und der des Vereins zu verlangen (Vorschläge, Kritiken, Beschwerden etc.).
2. Sie können an Mitgliedervollversammlungen teilnehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung stellen.
3. Ab vollendetem 18. Lebensjahr hat ein Mitglied das Recht, von seinem Stimmrecht Gebrauch zu machen und damit Entscheidungen herbeizuführen.
4. Ab vollendetem 18. Lebensjahr kann ein Mitglied in den Vorstand gewählt werden.
5. Die Mitglieder haben weiterhin das Recht, bei Entscheidungen, die ihre Person betreffen, gehört zu werden.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Die Satzung, die Ordnungen sowie die in den Mitgliedervollversammlungen gefassten Beschlüsse sind zu befolgen und durchzusetzen.
2. Jedes Mitglied hat die Interessen des Vereins nach außen zu wahren, zu fördern und zu vertreten.
3. Im Rahmen der geltenden Gesetze sind dem Verein notwendige Auskünfte umfassend, wahrheitsgemäß und unverzüglich zu erteilen.
4. Die Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und gegebenenfalls Umlagen sind nach der Beitragsordnung zu entrichten. Diese ist von der MVV unabhängig von der Satzung zu beschließen.
5. Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, so muss es den Beitrag bis zum Zeitpunkt der durch die Beitragsordnung und der Mitgliedschaftsvereinbarung bestimmten Frist des Ausscheidens zahlen.

§ 8 Ehrenmitgliedschaften

1. Dem Verein können Personen, die sich besondere Verdienste um die Förderung und Entwicklung des Vereins gemacht haben,
 - als Ehrenvorsitzender oder
 - als Ehrenmitgliedangehören.
2. Den entsprechenden Beschluss fasst die Mitgliedervollversammlung.
3. Diese Ehrenmitgliedschaften sind nicht beitragspflichtig.

§ 9 Die Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) als legislatives Gremium:
 - die Mitgliedervollversammlung,
 - b) als exekutive Gremien:
 - der Vorstand und
 - zeitweilig eingesetzte Kommissionen,
 - c) als judikatives Gremien:
 - die Kassenprüfer.
2. Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich. Der Vorstand kann jedoch bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Dem Verein steht es außerdem frei, finanziell vergütete Dienstverhältnisse mit Mitgliedern des Vorstandes abzuschließen.

§ 10 Die Mitgliedervollversammlung (MVV)

1. Das höchste Gremium des Vereins ist die Mitgliedervollversammlung (MVV). Jedes Mitglied ab vollendetem 18. Lebensjahr hat in dieser eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
2. Die MVV ist einmal im Jahr einzuberufen.
3. Der Termin ist mindestens vier Wochen vorher bekannt zu geben. Die MVV wird vom Vorstand schriftlich durch Einzeleinladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Als schriftliche Einladung gilt auch die Einladung per E-Mail.
4. Der Vorstand ist berechtigt, eine außerordentliche MVV einzuberufen. Der Vorstand muss eine außerordentliche MVV einberufen, wenn diese von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe gefordert wird. Die Einladung erfolgt entsprechend § 10, Punkt 3.
5. Alle ordnungsgemäß einberufenen Mitgliedervollversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6. Ausschließlich auf der MVV können:
 - Änderungen der Satzung (Näheres hierzu in § 19),
 - Änderungen der Beitragsordnung,
 - die Wahl und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - der Bericht des Vorstandes,
 - die Bestätigung der Jahresabrechnung und des nächsten Haushaltsplanes sowie
 - der Prüfungsbericht der Kassenprüfer
 erfolgen.
7. Für die Beschlussfassung ist eine einfache Mehrheit der MVV notwendig.
8. Änderungen zur Satzung, zur Beitragsordnung oder der Beschluss zur Auflösung des Vereins erfordern jedoch eine 2/3-Mehrheit (siehe auch §§ 19 und 20).
9. Das Protokoll der MVV wird vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben.
10. Die Leitung der MVV obliegt dem Versammlungsleiter, welcher Mitglied des Vorstandes sein muss. Die Beschlussfassung über dessen Entlastung wird von einem vom Vorstand vorgeschlagenen Mitglied der Versammlung geleitet.
11. Die Abstimmungen sind öffentlich. Die Wahl des Vorstandes sowie die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes erfolgen nur dann geheim, sofern dies von einem Zehntel, jedoch mindestens von zehn anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern verlangt wird.
12. Anträge auf Änderung der Tagesordnung sind bis spätestens eine Woche vor der MVV schriftlich unter der Vereinsadresse einzureichen. Der Versammlungsleiter hat bei Eröffnung der MVV die Tagesordnung aufzurufen bzw. Änderungen und/oder Ergänzungen mitzuteilen. Während des Aufrufs sind mündliche Änderungen und/oder Ergänzungen nur zulässig, wenn sie keinen Aufschub dulden. Über die Annahme dieser Anträge entscheidet die MVV mit 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus höchstens fünf Personen, mindestens aber aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Den Vorstand gemäß § 26 BGB bilden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
2. Der Vorstand vertritt die Belange der Mitglieder nach außen und ist der MVV rechenschaftspflichtig. Er führt die Geschäfte nach den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der MVV. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach außen.
3. In den Vorstand sind alle aktiven und Ehrenmitglieder des Vereins ab vollendetem 18. Lebensjahr wählbar.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der MVV mit einfacher Mehrheit für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die gewählten Vorstände bestimmen aus ihrer Mitte die Funktionen nach § 11, Punkt 1.
5. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds beginnt an dem Tag, der seiner Wahl folgt und endet mit dem Tag, der vor der neuen Amtszeit liegt.
6. Jedes Vorstandsmitglied kann aus wichtigem Grund – gegebenenfalls nur von seiner Funktion – durch die anderen Vorstandsmitglieder und einer einfachen Mehrheitsentscheidung abgewählt werden. Wichtige Gründe sind u. a.:
 - a) vereinschädigendes Verhalten nach innen und/oder außen,
 - b) Beeinträchtigungen der Vorstandsarbeit,
 - c) monatelanges Nicht-Erfüllen von übernommenen Aufgaben sowie
 - d) monatelanges Nicht-Teilnehmen an den Vorstandssitzungen.
7. Scheidet im Laufe einer Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand ein Mitglied des Vereins bis zur nächsten ordentlichen MVV mit dem frei gewordenen Amt kommissarisch betrauen.
8. Vorstandssitzungen finden turnusmäßig statt.
9. Für Beschlussfassungen ist eine einfache Mehrheit notwendig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
10. Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern – unter Abweichung von den Bestimmungen der Satzung und den von der MVV gefassten Beschlüssen – aus besonderen Gründen, namentlich zur Vermeidung von Härten, Vergünstigungen hinsichtlich der Höhe und Zahlung von Aufnahmegebühren bzw. Beiträgen gewähren.

§ 12 Zeitweilige Kommissionen

1. Zur Entlastung der Arbeit des Vorstandes können Kommissionen laut § 9, Punkt 1b gebildet werden.
2. Den Vorsitz einer Kommission führt ein dafür zuständiges Mitglied des Vorstandes. Die Berufung von Mitgliedern in diese Kommission und die Aufgabenverteilung obliegt dem Kommissionsvorsitzenden. Die Mitglieder der Kommission sind vom Vorstand zu bestätigen.

§ 13 Der Geschäftsführer

1. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Dieser kann auch Vorstandsmitglied sein. Ist der Geschäftsführer Mitglied des Vorstandes, so hat er in diesem volles Stimmrecht.
2. Ist kein Geschäftsführer bestellt, werden diese Aufgaben durch den Vorstand wahrgenommen.

§ 14 Die Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer (mindestens zwei) prüfen den Jahresabschluss des Schatzmeisters und mindestens einmal pro Jahr dessen Rechnungswesen und die Kasse.
2. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich zu fixieren und dem Vorstand vorzulegen.

§ 15 Geschäftsstelle

1. Soweit es die Entwicklung innerhalb und außerhalb des Vereins erfordert, kann der Vorstand Geschäftsstellen einrichten.
2. Diese Geschäftsstellen sind dem Geschäftsführer bzw. dem Vorstand unterstellt.
3. Die Aufgaben der Geschäftsstellen sind insbesondere das Vertreten der Interessen der Vereinsmitglieder, die direkte und indirekte Mitgliedergewinnung und -betreuung sowie das Aktivieren und Pflegen von Sponsoren.

§ 16 Ordnungen

1. Zur Arbeit der Organe des Vereins können Ordnungen erlassen werden. Ordnungen werden vom Vorstand erlassen und geändert. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung, dürfen zu dieser aber nicht im Widerspruch stehen.
2. Änderungen und Ergänzungen von Ordnungen stellen somit keine Änderung der Satzung dar.

§ 17 Bekanntgabe von Beschlüssen

1. Die Bekanntgabe von Beschlüssen obliegt den Vorstandsmitgliedern.
2. Basis dafür sind die Protokolle der Vorstandssitzungen (siehe § 11, Punkt 8).

§ 18 Finanzierung

1. Der Verein finanziert sich aus:
 - Aufnahmegebühren und Beiträgen der Mitglieder,
 - Abrechnungen mit den Krankenkassen im Rehabilitationssport,
 - Zuschüssen von staatlichen, kommunalen, gesellschaftlichen und privaten Einrichtungen,
 - Spenden,
 - Zuwendungen von Sportverbänden.

§ 19 Satzungsänderungen

1. Änderungen dieser Satzung, einschließlich des § 2 "Zweck und Aufgaben", können nur von der MVV mit einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Der Tagesordnungspunkt "Satzungsänderung" muss bereits in der Einladung aufgeführt werden; die zu erwartenden Änderungsvorschläge müssen dieser beigelegt sein.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann ausschließlich auf einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsportbund Leipzig e. V., zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung für den Versehrten Sport in der Stadt Leipzig.
3. Der Vorstand ist für die Abwicklung der mit der Auflösung in Zusammenhang stehenden Geschäfte und Aufgaben verantwortlich.